

Die hiernach bei der Naturalbelastung mit Einquartierung nach Verhältniß der Miethzinsen oder Tagwerthe verbleibenden Bruchtheilköpfe sind sofort nach Höhe eines ganzen Kopfes vorbehältlich der bei nächster Gelegenheit zu bewirkenden Ausgleichung zu belegen oder nach Befinden der Umstände so lange in Rest zu stellen, bis deren Summe volle  $\frac{3}{4}$  oder einen ganzen Kopf ausmacht. (§ 25 flgd.)

Offene Verkaufslocale und sonstige, ausschließlich zum Gewerbebetriebe, namentlich auch zum Verberbergen von Fremden bestimmte und zu solchen Zwecken auch wirklich eingerichtete Localitäten sind nur zur Hälfte ihres Mieth- oder Pachtzins resp. Schätzungswerthes zu vernehmen, jedoch genießen Gasthofsräume diese geringere Vernehmung nur, insoweit sie in der Gastwirth eigenen Häusern sich befinden.\*)

Die Belegung des einzelnen Quartierpflichtigen geschieht jedesmal bei demjenigen Raume, der seine Wohnung bildet, und zwar nach dem gesammten Betrage des Miethzinses oder Tagwerthes, mit dem derselbe in hiesiger Stadt zur Einquartierung heranzuziehen ist.

§ 22. Bei Verlegung der Mannschaften in die Quartiere wird

- a) die Mannschaft bis zum Sergeanten incl. für einen Kopf;
- b) der Fourier, Feldwebel, Compagniearzt oder jeder andere Unteroffizier, welcher zu den in § 28 der Ordonanz vom 7. Dec. 1837 und beziehentlich der Verordnung, die bei einigen Militärchargen eingetretenen Veränderungen betr., vom 22. Dec. 1849, genannten Militärpersonen gehört, für je 2 Köpfe;
- c) der Subaltern-Offizier bis zum Hauptmann excl. für 3 Köpfe;
- d) der Hauptmann für 4 Köpfe;
- e) der Major und Oberstleutnant für 6 Köpfe;
- f) der Oberst für 8 Köpfe;
- g) der Brigadegeneral für 12 Köpfe;
- h) der Divisionsgeneral für 15 Köpfe;
- i) der Corps-Commandant für 20 Köpfe gerechnet.

Die Justiz-, Administrations- und Gesundheitsbeamten der Armee, ingleichen das zur Militärmusik gehörige Personal werden nach dem Grade ihres Militärranges, die Bedienung der Offiziere als Soldaten, sowie die Soldatenweiber gleichfalls nur als Soldaten gerechnet.

§ 23 u. 24. Den Quartierämtern ist die Zuthheilung der Einquartierung überlassen, doch kann man vorher daselbst sich erklären, anstatt Mannschaften, Offiziere zc. aufzunehmen und darf auf thunliche Berücksichtigung hoffen.

Für die Unterbringung und Verpflegung der eingelegten Mannschaften hat jeder Quartierträger selbst zu sorgen, als welcher jeder Hauptmiether gilt. Nur bei Abwesenheit eines Pflichtigen besorgt die Einquartierungsbehörde auf dessen Kosten einstweilen die Unterbringung der eingelegten Mannschaften.

\*) Es erstreckt sich diese Ermäßigung jedoch nicht auf solche Localitäten, die der Gastwirth in andern Häusern ermiethet hat. (Nachtragsbestimmung zu § 21.)

§ 25. Die Einquartierung soll stets möglichst gleichmäßig vertheilt werden, und wo aus militärischen Rücksichten dies nicht statthalt, die Ausgleichung bei nächster Gelegenheit erfolgen. Es steht namentlich bei Anwesenheit von Hauptquartieren und sonst in außerordentlichen Fällen dem Quartieramte zu, jedoch im Einverständnis mit der Einquartierungsbehörde, Ställe, Remisen zu requiriren und zwar ohne Vergütung, wenn sie leer stehen, andern Falls gegen Vergütung an den Inhaber.

§ 26. Nach Aufhören der Kriegseinquartierung findet eine Ausgleichung sämtlicher Quartierträger in dem Maaße statt, daß Diejenigen, welche mit weniger Mannschaft belegt gewesen, den zu berechnenden Erfüllungsbetrag baar einzahlen und davon nach gleichem Satz den über ihr Belegquantum Belasteten entsprechende Geldvergütung gewährt wird. Solche Beträge, wenn sie drei Jahre lang unerhoben bleiben, fallen dem Einquartierungsfond anheim, der auch etwaigen Mehraufwand zu übertragen hat.

§ 27. Die Einquartierung kann vom Quartierträger auch anderwärts verbunden werden, jedoch niemals ohne vorherige Anzeige beim Quartieramt und ohne Genehmigung der Einquartierungsbehörde nicht außerhalb des quartieramtlichen Bezirks. Doch hat der Quartierträger immer für die vorschriftsmäßige Unterbringung und Verpflegung zu stehen. Die Quartierämter dürfen sich mit dieser Verbindung nicht befassen, sondern nur Nachweisungen dazu geben.

§ 28. Eigenmächtiges Ausquartieren oder Verlegen der Mannschaften darf bei einer Strafe bis zu 50 Thalern nicht stattfinden und haben deshalb die Quartierämter die Quartiere zu untersuchen. Die Einquartierungs-Billets sind nach deren Erledigung jedesmal beim Quartieramt zur Abstempelung vorzuzeigen.

§ 29. Bei Weigerung des Quartierträgers, die ihm zugewiesene Mannschaft aufzunehmen, hat das Quartieramt auf dessen Kosten solche zu verdingen und kann die Einquartierungsbehörde dem Reintenten überdies eine Strafe bis zu 5 Thlrn. zuerkennen.

§ 30. Für Gefangene, Arrestanten, Kranke und Abends nach 8 Uhr eintreffende Mannschaften, die vorher nicht angesagt, sowie für alle Militärs, welche in Bürgerhäusern nicht untergebracht werden können, hat das Unterkommen, ingleichen Stallungen und Rationen die Einquartierungsbehörde auf communliche Rechnung zu besorgen, doch ist dieser Aufwand von der Gesammtheit durch städtische Anlagen aufzubringen.

§ 31. Mit diesem Regulativ sind die Regulative vom 2. Juni 1847 und 21. Mai 1849 außer Kraft gesetzt worden.

## V. Aus dem Mieth-Regulativ für die Stadt Dresden, vom 1. Nov. 1845.

§ 1. Die Feststellung beliebiger, jedoch gesetzlich zulässiger Bedingungen durch Miethvertrag ist überlassen und im Interesse der Betheiligten zu deren Abschließung, nach Befinden unter gerichtlicher Cognition oder vor gültigen Zeugen, zu rathen.

In dessen Ermangelung gelten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 2. Als regelmäßige Miethwechseltermine gelten 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Dec.